

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der Energieversorgung Marienberg GmbH

(nachfolgend EVM genannt)

1. Allgemeine Liefervoraussetzungen

Die Belieferung mit Strom erfolgt ausschließlich für Haushalts- und Gewerbekunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 100.000 kWh/Jahr und / oder einer Leistung von max. 30 kW.

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EVM zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Für die EVM besteht keine Lieferpflicht, wenn für die Lieferstelle kein wirksamer Netzanschluss- und -anschlussnutzungsvertrag oder für das betreffende Netzgebiet kein Lieferantenrahmenvertrag besteht. Gleiches gilt, wenn der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird. Stromprodukte der EVM sind nicht in allen Netzgebieten der Bundesrepublik Deutschland erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.

2. Zustandekommen des Liefervertrages, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit

2.1 EVM benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden (Angebot). Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch EVM mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme).

Die Stromlieferung durch EVM zu den vereinbarten Produkt- und Vertragsbedingungen erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung benannten Termin (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der EVM zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei EVM möglich sein, sind der Kunde und EVM berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Eine Belieferung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert EVM hierzu ausdrücklich auf. EVM kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern. Der Vertrag hat eine zwischen den Parteien vereinbarte Erstvertragslaufzeit. Die Vertragsverlängerung und die Kündigungsfrist richten sich nach den vertraglich vereinbarten Regelungen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB für beide Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.

2.2 Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutbaren entsprechend angepasst werden.

3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

EVM wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4. Bonitätsauskunft

EVM ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt EVM Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser glaubhaftes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann EVM den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

5. Preisänderungen

5.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage nach §§ 26 a und 26 b KWKG, der § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

5.2 Preisänderungen durch EVM erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EVM sind ausschließliche Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. EVM ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EVM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 EVM hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EVM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. EVM nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5 Ändert EVM die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird EVM den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. EVM soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste bzw. staatlich induzierte, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den

Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Die aktuellen Preise und Produktblätter inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der EVM sind im Internet unter www.energie-marienberg.de abrufbar.

6. Kündigung

6.1 Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in Textform kündigen. Der Kunde ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die an dieser Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet. Der Kunde teilt EVM zum Umzugstermin seine neue Adresse mit. Es erfolgt kein automatischer Vertragsschluss für eine neue Verbrauchsstelle.

6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien ergibt sich aus den vereinbarten Produkt- und Vertragsbedingungen entsprechend Laufzeit und Kündigungsfrist.

6.3 EVM ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, im Fall eines Stromdiebstahls (Verwendung des Stromes durch schuldhaftes Handeln des Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen) oder wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung (Abschlag, Jahresrechnung) mehr als 14 Tage in Verzug befindet. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen.

7. Ablesung der Messeinrichtung

EVM ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung gem. § 12 Abs. 1 StromGVV die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die EVM vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EVM kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EVM an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder EVM das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf EVM den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

8. Messeinrichtung, Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von EVM zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EVM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums und aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach Absatz 8 Ziffer 1 und 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Abrechnung, Abschläge, SEPA-Lastschriftmandat

9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von EVM festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von EVM bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. EVM wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird EVM die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

9.2 Abweichend von Ziffer 9.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an EVM mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige sowie halbjährliche Rechnungsstellung wird dem Kunden mit 12,00 € netto (14,28 € brutto inkl. geltender USt.) in Rechnung gestellt.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

9.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EVM angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

9.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von EVM nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9.6 Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Soweit zwischen den Parteien die Zahlung durch SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, zieht EVM die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der EVM die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

10. Zahlungsverzug, Kostenpauschalen

10.1 Bei Zahlungsverzug stellt EVM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 10.2 in Rechnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der Energieversorgung Marienberg GmbH

(nachfolgend EVM genannt)

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch, wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und so lange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt. Gegen Ansprüche der EVM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.2 Kostenpauschalen

| | netto | brutto (inkl. 19% USt.) |
|---|---|----------------------------|
| 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) | kostenfrei | kostenfrei |
| jede weitere Mahnung | 3,50 € | 3,50 € |
| Direkt- / Nachinkasso | 44,00 € | 44,00 € |
| Aufwandspauschale je zusätzliche unterjährige Rechnung | 12,00 € | 14,28 € |
| Auftrag an den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber Unterbrechung der Versorgung | 12,00 € | 12,00 € |
| Auftrag an den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zur Wiederinbetriebnahme der Versorgung | 12,00 € | 14,28 € |
| Rücklastschriftgebühren | entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Kreditinstitutes | |
| Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung) | entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netzbetreibers / Messtellenbetreibers | |
| Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Entsperrung) | | |
| Sperrversuch / Entsperrversuch | | |
| Entsperrung außerhalb der Servicezeit | | |
| Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrages | | |
| Beauftragung eines Inkassodienstleisters / Rechtsanwaltes | Kosten sind vom Kunden / Verbraucher zu tragen | |

Im Fall einer Nichtzahlung wird der Vorgang an unseren Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt weitergegeben. Alle damit verbundenen Kosten gehen dann zu Lasten des Kunden / Verbrauchers.

11. Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

11.1 EVM ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

11.2 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist EVM berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzuges darf die EVM eine Unterbrechung nach dieser Ziffer nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.

EVM kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden 3 Werktagen im Voraus anzukündigen. EVM hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. EVM stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 10.2 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

11.3 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

12. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, EVM von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von EVM gemäß Ziffer 11 beruht. EVM wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie EVM bekannt sind oder von EVM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ergänzend wird auf § 313 BGB hingewiesen.

12.2.1 Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt gemäß Punkt 12.2.2 an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

12.2.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

12.2.3 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

12.2.4 Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne des Punktes 12.2.2 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

13. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet EVM nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt EVM dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14. Datenschutz

EVM oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Landesdatenschutzgesetzes. EVM nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber EVM (Energieversorgung Marienberg GmbH, Zschopauer Straße 37, 09496 Marienberg, Telefon: 03735 6793-34, Fax: 03735 6793-33, E-Mail: kundenservice@energie-marienberg.de) zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde gibt seine Zustimmung, dass im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallende Daten von EVM zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden. Sie unterliegen dem Datenschutz.

15. Sonstiges

Vereinbarungen über Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vereinbarten Produktbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses. EVM darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und EVM werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Soweit zulässig wird als Gerichtsstand Marienberg vereinbart, ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand. EVM ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der EVM und sonstiger Bedingungen berechtigt. EVM wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer bzw. politischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterliegt die Änderung im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

16. Hinweise zu Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen

Informationen zu diversen Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der -einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

17. Verbraucherinformationen

Für alle Fragen und Informationen zu den Tarifen, zu Rechnungen und allgemeinen Themen rund um die Angebote der EVM stehen die Mitarbeiter im Kundenbüro in der Zschopauer Straße 37 in Marienberg oder telefonisch unter der Rufnummer 03735 6793-34 oder per E-Mail unter kundenservice@energie-marienberg.de zur Verfügung.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Erdgas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice | Postfach 8001 | 53105 Bonn | Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr | 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/Min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/Min) | Telefax: 030 22480-323 | E-Mail: verbraucherservice.energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der Energieversorgung Marienberg GmbH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V. | Friedrichstraße 133 | 10117 Berlin | Telefon; 030 2757240-0 (Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de).

Stand, Juni 2022